Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf

Beschlussvorlage

Nr.: 54/2026/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Bgm / FuB

Beratungsfolge **Sitzungstermin**

Hauptausschuss 08.10.2026
Stadtrat 29.10.2026

Betreff

Bestätigung Wirtschaftsplan 2027 Kommunalwald

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für den körperschaftlichen Waldbesitz des Forstbetriebes 2405 für das Wirtschaftsjahr 2027.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss Sitzung am: 08.10.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: **6 + 1**	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: **6 + 1**	einstimmig: **X**	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat Sitzung am: 29.10.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Gemäß § 48 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sind der Bewirtschaftung von Körperschaftswald periodische Betriebspläne, die von der oberen Forstbehörde aufzustellen sind, und jährliche Wirtschaftspläne zu Grunde zu legen, die sich auf alle wesentlichen Wirtschaftsmaßnahmen erstrecken und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen müssen.

Gemäß § 10 Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung (SächsPKWaldVO) ist für Betriebe mit weniger als 200 Hektar Holzbodenfläche der periodische Betriebsplan in der Form eines Betriebsgutachtens aufzustellen.

Der jährliche Wirtschaftsplan ist von der oberen Forstbehörde unter Beachtung des periodischen Betriebsplanes aufzustellen; er soll einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Über den jährlichen Wirtschaftsplan ist von der Stadt Seifhennersdorf zu beschließen. Der Beschluss ist innerhalb eines Monats der oberen Forstbehörde vorzulegen.

Das Wirtschaftsjahr 2027 ist das zweite Jahr im Forsteinrichtungszeitraum 2026 bis 2036.

Das Betriebsgutachten für den Forsteinrichtungszeitraum 2026 bis 2036 ist noch nicht erstellt. Das Betriebsgutachten schreibt die Planungen des vorangegangenen Betriebsgutachtens 2015 bis 2025 (Beschluss Nr.: 15/2015/V/S vom 19.03.2025) durch eine Vollzugskontrolle, Neuinventur und -planung für den Zeitraum 2026 bis 2036 fort und passt die Planungsunterlagen für den Stadtwald damit dem aktuellen Waldflächenbestand an. Gemäß § 48 SächsWaldG ist der periodische Betriebsplan vom Stadtrat zu beschießen, damit dieser Verbindlichkeit für die Stadtverwaltung sowie für den zuständigen Revierförster erlangen kann. Auskunftsgemäß wird das Betriebsgutachten 2026 bis 2036 im IV. Quartal 2026 erstellt und zur Beschlussfassung in den Stadtrat eingebracht.

Anlagen:
Wirtschaftsplan 2027 für den Forstbetrieb 2405

Finanzielle Auswirkungen:
Im Haushaltsjahr 2027 werden für den Forstbetrieb Einnahmen in Höhe von 5,0 T€ und Ausgaben in Höhe von 15,0 T€ im Haushaltsplan veranschlagt.

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	Produktsachkonto
X		555101-19902-3421000 555101-19902-4211000

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
14.10.2026		Finanzen & Bau	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit